



Frau Stadträtin  
Brigitte Wolf

DIE LINKE

24. Juli 2008

München übernimmt Patenschaften für gefolterte Kinder;  
Antrag Nr. 4366 der PDS vom 25.04.2008

Az 25/134-08/2

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,

zu Ihrem Antrag vom 25.04.2008 „München übernimmt Patenschaft für gefolterte Kinder“ hat sich die Rechtsabteilung des Direktoriums wie folgt geäußert:

„Der Antrag begegnet unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Zuständigkeit rechtlichen Bedenken.

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Gemeinde ist, dass Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung) betroffen sind (s. Art. 7 Bayerische Gemeindeordnung). Der Begriff der Örtlichkeit ist dabei nicht nur geographisch, sondern rechtlich-funktional zu verstehen. Es reicht deshalb nicht aus, dass die Stadt München lokal betroffen ist (hier z. B. durch die Unterbringung der Kinder in einem städtischen Krankenhaus), erforderlich ist vielmehr auch, dass es sich um die Erfüllung einer Aufgabe handelt, die durch Gesetz der Stadt zugewiesen ist.

Unter diesem Gesichtspunkt sind Beschlüsse des Stadtrats zu Vorgängen im Ausland als überörtliche und damit nicht als kommunale Angelegenheiten anzusehen, da die Befassung mit ausländischen Angelegenheiten grundsätzlich dem Bund vorbehalten ist.

Abweichend von diesem Grundsatz kann die Befassung mit einer Angelegenheit im Ausland nur in wenigen Ausnahmefällen als kommunale Angelegenheit angesehen werden.

Als zulässig angesehen werden z. B. Stellungnahmen der Kommune zu ausländischen bzw. internationalen Themen dann, falls diese Gegenstand der Befassung in den deutschen kommunalen Spitzenverbänden sind.

Als zulässig angesehen wird ferner auch der Beitritt zu internationalen Bündnissen und Kampagnen, die von den Vereinten Nationen mitgetragen werden, wenn in diese auch die Kommunen als Repräsentanten der untersten staatlichen Verwaltungseinheit einbezogen sind. Da Beitritte der Gemeinden zu derartigen Bündnissen jedoch die alleinige Zuständigkeit der Bundes zur Pflege der auswärtigen Beziehungen tangieren (Art. 32 Grundgesetz), ist eine derartige außenpolitische Betätigung der Gemeinden nur in Absprache mit den Bundesbehörden möglich.

Die Erbringung von sachlichen und finanziellen Leistungen im Ausland wird, sowie sie nicht als angemessener Beitrag im Rahmen des Beitritts zu einem internationalen Bündnis erfolgt, auch dann als kommunale Angelegenheit angesehen, wenn es sich um Leistungen in einem außergewöhnlichen internationalen Katastrophenfall handelt oder wenn die Leistungen im Rahmen einer bestehenden bzw. anzustrebenden Städtepartnerschaft oder lokalen Patenschaft erbracht werden.

Durch das Erfordernis einer bestehenden bzw. zu begründenden Patenschaft zu einer ausländischen Gebietskörperschaft werden die Voraussetzungen für einen persönlichen Kontakt zwischen der Bürgerschaft der Stadt München und der ausländischen Gemeinde geschaffen und damit die Voraussetzung für eine kommunale Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt einer auf lokaler Ebene beruhenden "Völkerverständigung" (vgl. hierzu Widtmann/Grasser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 57 RdNr. 19; Art. 7 RdNr. 4 bis 6).

Im vorliegenden Fall liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor. Insbesondere ist ein lokaler Bezug zu einer bestimmten Gemeinde in der Türkei nicht erkennbar.

Ziel des vorliegenden Antrags ist es nicht, persönliche Beziehungen zur Bürgerschaft einer Stadt in der Türkei aufzubauen; Gegenstand des Antrags ist vielmehr eine angestrebte politische Stellungnahme des Stadtrats der Landeshauptstadt München zu einem ausländischen Konflikt.

Dies wird an der Begründung des Antrags deutlich, der die Unteilbarkeit der Menschenrechte und das große Interesse der Landeshauptstadt München an einer demokratischen Entwicklung in der Türkei erwähnt; die Übernahme der Patenschaften soll ein "öffentlichkeitswirksames Symbol an die verantwortlichen Kräfte in der Türkei" darstellen.

Im Ergebnis ist deshalb bei dem vorliegenden Antrag ohne lokale Anknüpfung an eine türkische Gemeinde und ohne Verzicht auf die politischen Aussagen ein spezifischer kommunaler Bezug nicht gegeben."

Eine Befassung der Stadtrats ist daher mangels kommunaler Zuständigkeit nicht veranlasst. Ich bitte, von meinen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehe im Übrigen davon aus, dass damit die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Ude